

Auszüge aus der Satzung des LDSV

(in der Fassung vom 19. Februar 2011)

Die komplette Satzung kann im Vereinsheim eingesehen werden.

(aus) § 1

1. Der Verein trägt den Namen „Linden-Dahlhauser Schwimmverein 1921 e.V.“.

(aus) § 2

1. Der Verein bezweckt
 - a) die planmäßige Pflege und Förderung der Schwimmsportarten, des Wassersports und der öffentlichen Gesundheitspflege
 - b) die Erteilung von Schwimmunterricht
 - c) die Veranstaltung von und die Beteiligung an Schwimmwettkämpfen
 - d) die sportliche Betätigung aller Mitglieder
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(aus) § 5

1. Die Satzung des Vereins und seine Beschlüsse dürfen dem Satzungsrecht des Schwimmverbandes Nordrhein-Westfalen (SV NRW) und seiner für den Verein maßgeblichen Gliederungen nicht widersprechen.
2. Die Satzungen, Ordnungen und Beschlüsse des Deutschen Schwimmverbandes (DSV) sowie des SV NRW und seiner Gliederungen sind auch für das Mitglied verbindlich, soweit sie sich auf das einzelne Mitglied beziehen. Das Mitglied erkennt durch seinen Vereinsbeitritt diese Verbindlichkeit an.

(aus) § 7

Bei Jugendlichen unter 18 Jahren ist die schriftliche Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters erforderlich.

Mit der Aufnahme in den Verein erkennt das Mitglied die Satzung als bindend für sich an.

(aus) § 9

1. Die Mitgliedschaft endet durch
 - a) Austrittserklärung
 - b) Tod
 - c) Ausschluss
 - d) Auflösung des Vereins
2. Der Austritt aus dem Verein kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erfolgen. Er ist schriftlich unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen an den Vorstand zu erklären.

(aus) § 10

1. Die Mitgliedsbeiträge und damit verbundene sonstige Auflagen sowie die Zahlung einer Aufnahmegebühr werden von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes festgesetzt und sind bis spätestens zum 30. Juni eines jeden Jahres bargeldlos auf das Konto des Vereins zu zahlen.
2. Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen der Bankverbindung und der Anschrift mitzuteilen.

(aus) § 12

2. Ordentliche Mitgliederversammlungen finden einmal im Jahr statt und zwar möglichst im ersten Vierteljahr.
4. Sämtliche Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand durch ein einfaches Rund schreiben mit einer Frist von 4 Wochen unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen.
7. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst.
9. Die Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.